

**Stundung der Hafengebührenforderungen
nach den §§ 6 bis 9 der Bremischen Hafengebührenordnung
für die Zeit vom 01. April 2020 bis 30. Juni 2020
aufgrund der Coronakrise**

Für Forderungen, welche ab dem 01.04.2020 bis einschließlich 30.06.2020 für Raumgebühr, Offshore, Liegegeld, Hafengeld und Nutzungsgebühr (gem. §§ 6 bis 9 Bremische Hafengebührenordnung) anfallen, kann ab sofort ein Antrag auf Stundung gestellt werden.

Der Antrag ist formlos schriftlich oder per Email (hafengebuehren@bremenports.de) bei der Abteilung Hafengebühren der bremenports GmbH & Co.KG zu stellen und muss eine Begründung für die beantragte Stundung enthalten. Hierbei ist es ausreichend, wenn auf die Zahlungsschwierigkeiten aufgrund der Auswirkungen der Coronakrise Bezug genommen wird.

Grundsätzlich sind Stundungen und Ratenzahlungen nach den Regelungen der Bremischen Landeshaushaltsordnung zu verzinsen. Analog der Vorlage für die Sitzung des Senats am 31.03.2020 „Zahlungsstundung zur Abmilderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise“, in der auf die Stundungszinsen verzichtet wird, gilt diese Regelung auch für die Stundung der Hafengebühren.

Soweit die Reeder regelmäßig die bremischen Häfen in dem o.g. Zeitraum anfahren, reicht ein Antrag für alle im Zeitraum April bis Juni anfallenden Gebührenforderungen. Dies ist im Antrag entsprechend kenntlich zu machen.

Die Stundung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gewährt.

Die Forderungen können aktuell längstens bis zum 31.12.2020 gestundet werden.

Die Einräumung einer Ratenzahlung ist ebenfalls möglich. Hierüber muss mit bremenports eine entsprechende schriftliche Vereinbarung getroffen werden.